



Slow Food® Deutschland e.V.

Slow Food Deutschland e.V. Beitragsordnung

*Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 19.06.2021
Gültig ab 01.01.2022*

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nach § 5 Satz 2 nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags der natürlichen Mitglieder. Der Vorstand beschließt die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge der assoziierten Mitglieder.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

(1) Familienmitgliedschaften € 120,-

(2) Einzelmitgliedschaften € 95,-

(3) Einzelmitgliedschaft mit vermindertem Beitrag € 70,-, Familienmitgliedschaften mit vermindertem Beitrag 95,-, diese Mitgliedschaft ist jährlich bis zum Kündigungstermin zu beantragen.

(4) Schüler, Studenten und Auszubildende € 12,-

(5) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(6) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 3 müssen beantragt werden.

(7) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 4 müssen beantragt und nachgewiesen werden.

(8) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 3 und 4.

(9) Die Mitgliedschaft nach 1 umfasst einen Haushalt.

(10) Für die Mitgliedschaft nach 1 und 2 erhält die Mitgliedschaft ein Slow Food Magazin, bei den Mitgliedschaften nach 3 und 4 erhält das Mitglied das Magazin in elektronischer Form.

(11) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPALastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 22.01. eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

(12) Alle anderen Mitgliedschaften erhalten eine Rechnung. Diese ist innerhalb von 10 Tagen nach Erstellung fällig.

(13) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung



Slow Food® Deutschland e.V.

spätestens fällig am 22.01. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

(14) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(15) Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr erfolgt eine anteilige Berechnung des Beitragssatzes.

(16) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem DSGVO gespeichert. Umfangreiche Informationen über den Datenschutz erhalten sie unter www.slowfood.de/datenschutz

(17) Mitglieder können in einen freiwillig erhöhten Beitrag einwilligen.

§ 4 Vereinskonto

IBAN	DE64 4005 0150 0007 0103 58
BIC	WELADED1MST
Kreditinstitut	Sparkasse Münsterland Ost

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.